

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 25. April 2016

Nr. 10

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Eignungsprüfungsordnung für die <b>Bachelorstudiengänge Bachelor of Music – Musik und Vermittlung, Bachelor of Music – Musik und Kreativität</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 18.04.2016	671
<b>Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. April 2016	684
Ordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung für die Fachbereichsräte</b> vom 25. April 2002 vom 22 April 2016	689
Ordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung für den Senat</b> vom 25. April 2002 vom 18. Juli 2014 und der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 24. April 2015 vom 22. April 2016	692

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2016/10  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





# Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 18.04.2016

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

### II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelorstudiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

### III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

### ANLAGE

## I. ALLGEMEINER TEIL

### § 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um ein Studium am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) aufnehmen zu können.

### § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerberinnen/Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung und wird über Kreditkarte (Inland und Ausland) oder per Rechnung (Inland) auf ein Konto der WWU eingezahlt. Ist die Einzahlung dort nicht nachzuweisen, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

## II. EIGNUNGSPRÜFUNG

### § 3 Inhalt der Eignungsprüfung zu den Bachelorstudiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
  1. einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Hauptfach abzulegen ist,
  2. einer Prüfung im Nebenfach Musiktheorie,
  3. einer Einstufungsprüfung im Nebenfach Instrument/Gesang (niveauabhängig) und
  4. ggf. einer Sprachprüfung.

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

### § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme

an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend im Sprachjahr ist die nachzuweisende Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (6) Kann die Bewerberin/der Bewerber durch den Nachweis eines anerkannten Sprachtests die Voraussetzungen aus Abs. 4 nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten, ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitären Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird die ausländische Studienbewerberin/der ausländische Studienbewerber bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungssprachprüfung erlischt die Zulassung.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – Musik und Kreativität“ und „Bachelor of Music – Musik und Vermittlung“ bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium. Die Zuständigkeit in § 13 bleibt unberührt.

## **§ 6 Prüfungskommissionen**

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozentinnen/Dozenten. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter fachspezifisch sein sollten.

## § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

## § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Hierfür sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Protokollvorlagen zu verwenden.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht

7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie gilt:  
 Note 1,0 bis 4,0 = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
 Note 5,0 = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht.  
 Die Bewertungen durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen nach dem Muster 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 usw.
- (3) Die Bewertung für die Zulassung wird aus dem Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Diese Note wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

## § 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens 18 Punkte und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird die Bewerberin/der Bewerber zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatzzusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Studienplatzzusage verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden mit Auflage verliehen.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.
- (4) Die Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „*Elementare Musik*“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung gebildet.

## § 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung. Für das Studienfach „*Elementare Musik*“ gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.
- (3) Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Im Studienfach „*Elementare Musik*“ entscheidet bei gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Zahl der künstlerisch-praktischen Prüfung „*Elementare Musik*“. Ist auch diese gleich, findet § 11 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.
- (7) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

## § 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich einmalig im Rahmen der Eignungsprüfung des Folgejahres mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Wiederholt eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der mit ihrer/seiner erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten hat, die Eignungsprüfung im Folgejahr und besteht diese nicht, so nimmt sie/er automatisch mit der Punktzahl des Vorjahres an diesem Zulassungsverfahren teil.

## § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (4) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 3. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

#### **§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid**

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

#### **§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung**

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr.

### **III. IMMATRIKULATION**

#### **§ 16 Immatrikulation**

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2016/17.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2008“ (AB Uni 2008/12, S. 631 ff.) außer Kraft.



# Anlage zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Musikhochschule Münster

in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.04.2016

## Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

## Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
  - Gesang,
  - Keyboards & Music Production,
  - Populärmusik,
  - Elementare Musik und
  - Elementares Musik- und Tanztheater
- sowie die Anforderungen für das Nebenfach
- Musiktheorie (klassische Ausbildung)
  - Musiktheorie (Keyboards & Music Production und Populärmusik)
  - Instrument/Gesang.

## STUDIENRICHTUNGEN INSTRUMENT UND GESANG

### Tasteninstrumente

#### *Klavier*

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der Wiener Klassik. Zusätzlich ein Werk der romantischen bzw. späromantischen Klavierliteratur oder ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

#### *Cembalo*

Vorspiel eines Werkes von J. S. Bach, einer Sonate von Domenico Scarlatti und eines Werkes eigener Wahl.

### Orchesterinstrumente

#### Streicher

##### *Violine*

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. ein Mozart-Konzert und ein romantisches Werk). Ein weiteres Werk kann aus der Literatur ab 1950 ausgewählt werden.

##### *Viola*

Vorspiel eines klassischen Werkes im Schwierigkeitsgrad der Konzerte von Stamitz, Hoffmeister, Rolla oder Hummel und eines weiteren, kontrastierenden Stückes freier Wahl.

##### *Violoncello*

Vorspiel zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts, davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.).

### ***Kontrabass***

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimarosa G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl, g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts. Es sind auch einzelne Sätze möglich.

### **Holzbläser**

#### ***Querflöte***

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters, z.B. eine barocke Sonate und ein Werk aus der französischen Literatur des späten 19. oder des 20. Jahrhunderts.

#### ***Oboe***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950

#### ***Klarinette***

Vorspiel zweier Werke verschiedener Epochen z. B. Stamitz-Konzert und Gade Fantasiestücke und eines Werk aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950 z.B. Poulenc Sonate oder Sutermeister Capriccio für Klarinette solo.

#### ***Saxophon***

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960, z.B. J.-B. Singelée - 1er Solo de Concert, Paul Bonneau - Suite, Ryo Noda - Improvisationen. Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

#### ***Fagott***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

### **Blechbläser**

#### ***Trompete***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

#### ***Horn***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

#### ***Posaune***

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines Werkes des 17. oder 18. Jh. z.B.: G. Frescobaldi Canzona f. Basso Solo; B. Marcello: Sonate g-moll (Bearbeitung) zwei Sätze: langsam und schnell, ein bis zwei Sätze eines Werkes des 19. Jh., z.B.: C. Saint-Saens: Cavatine F. David Concertino (1. Satz) und eines Werkes des 20./21. Jh., z.B.: Bernstein Elegie for Mippy II, G. Braun Traktat. In Absprache mit den Hauptfachdozent\_innen besteht die Möglichkeit, anteilig zum klassischen Hauptfach Posaune auch Jazz-Posaune zu belegen.

**Schlagzeug** (siehe auch: [www.schlagzeugstudium.de](http://www.schlagzeugstudium.de))

#### ***Pauken und Schlagzeug***

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

#### **Vibrafon**

W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"; David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"; M. Glentworth, "Blues for Gilbert"

#### **Marimbafon**

Einfachere 4-Schlägel-Stücke; Bearbeitungen barocker Werke; A.Gomez, "Raintance"; M. Peters, "Yellow after the Rain"

**Kleine Trommel**

Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule; S. Fink, aus der "Trommelsuite"; Rudimental-Etüde

**Pauke**

J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"; J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"

**Harfe**

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Vorspiel eines barocken oder klassischen Werkes, z.B. Händel, ein bis zwei Sätze, einer Sonate von Nadermann, einer Etüde von Bochsá, eines Werkes des 19./20. Jahrhunderts, z.B. Tournier, Hasselmanns, Grandjany und eines Werkes nach 1950.

**Gesang**

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen in unterschiedlicher Sprache.

**Gitarre**

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts, eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts sowie wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.

**Blockflöte**

Vorspiel einer Auswahl von drei Werken der folgenden fünf Bereiche: Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen), Frühbarock - Seconda Prattica, Französischer Barock, Deutscher oder Italienischer Hochbarock und Avantgarde.

**Traversflöte**

Vorspiel je eines repräsentativen Werkes aus dem deutschen und französischen Hochbarock sowie eines Werkes nach 1750.

**Gambe**

Vorspiel von mindestens drei Werken der folgenden Bereiche: einer Recercada von Diego Ortiz, einer Division von Christopher Simpson (G-Dur, D-Dur, B-Dur), vier Sätze aus einer Marais-Suite (Prélude/.../.../Charakterstück) und eine deutsche Sonate/Suite (Schenk/ Kühnel/Telemann/Bach etc.)

**Orgel**

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. Sätze einer Mendelssohn-Sonate) oder eines Werkes aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

**Akkordeon**

Das vorbereitete Programm mit einer Dauer von ca. 20 Minuten sollte stilistisch unterschiedliche Werke verschiedener Epochen enthalten, mindestens jedoch: Vorspiel eines Werkes der Originalliteratur des 20. Jahrhunderts (z.B. Jacobi, Kayser, Lundquist etc.), eines Werkes der neueren Originalliteratur (z.B. Gubaidulina, Hosokawa, Katzer, Schlünz etc.) und eine Übertragung aus anderen Epochen (z.B. Bach, Frescobaldi, Haydn, Scarlatti, etc.). Bestandteil der Prüfung ist Prima-Vista-Spiel.

**STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK****E-Gitarre**

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop.

Eigenkompositionen können ebenfalls vorgetragen werden.

Zusätzlich wird eine kurze Blattspielaufgabe gestellt.

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

**E-Bass**

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazz (Walking Bass);
2. Soul oder Latin;
3. Rock/Pop/R'n'B;

Zusätzlich wird eine kurze Blattspielaufgabe gestellt.

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

**Vocals**

Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. 3 Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz... keine Klassik, kein Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z. B. Pop, Rock, Folk, Soul,...) ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (Up Tempo), ein eigener Song ist begrüßenswert, aber nicht verpflichtend, wenigstens ein Song soll ohne Mikrophon gesungen werden.
2. Nachsingen eines vorgespielten Melodie-Fragments
3. Vom Blatt singen einer einfachen Melodie
4. Rhythmus vom Blatt klatschen oder nach Gehör nach klatschen

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u. A. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Improvisation/Ad-libs, Blattsingen und Mikrofontchnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach deiner musikalischen Vorgeschichte und Berufswunsch gestellt werden.

Eine eigene Begleitung in Form einer Combo, Begleiter oder Singalong ist möglich. Diese bitte drei Wochen vor der Prüfung schriftlich angeben. Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall brauchen wir die Leadsheets spätestens drei Wochen vor dem Prüfungs-Termin.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

**Drum Set**

1. Eine Snare-Drum-Etüde (Stil/Grad: All American Drummer/Wilcoxon);
2. drei verschiedene Stücke/Songs unterschiedlicher Stilistik/Tempo mit Playalong und/oder eigener Band (binär und ternär, integriertes Solo), dabei Demonstration von Führungsqualitäten als Instrumentalist. Eines der Stücke/Songs kann durch ein komponiertes Solo ersetzt werden;
3. Blattspiel für kleine Trommel und
4. Vorspiel unterschiedlicher Grooves (Latin/Swing/Hip-Hop/Funk/...) nach Ansage.

**STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION****A. Performance**

Vorspiel (Workstation, Synth Groovebox, etc.)

1. einer eigenen Komposition,
2. eines Covers aus der Populärmusik oder DJ-ing/Live Looping Performance und
3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards.

Hiervon ist ein Stück am E-Piano/Klavier, die weiteren an den Keyboards/Workstations zu präsentieren. Eigener Begleittrack/eigene Vocals sind erlaubt.

In der Prüfung kann zudem fakultativ abverlangt werden: Imitativspiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues, Boogie, Jazz, Blatt-Spiel, Spieltechnisches, Combospiel.

Die Prüfung wird mit einem kurzen Gespräch über den Berufswunsch abgeschlossen.

**B. Produktion und Studiotchnik**

Einreichen

1. einer produzierten Komposition/produzierten Kompositionen in einem aktuellen kommerziellen Stil,
2. einer Komposition zu einer kurzen, selbst gewählten Filmszene oder Animation (Länge ca. 60 bis 90 Sekunden) und
3. einer Kompilation eigenen Materials.

Die Produktionen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung auf CD oder DVD im Studienbüro der Musikhochschule vorliegen.

### ***C. Begleitschreiben***

In einem Begleitschreiben sollen Idee, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment erläutert werden sowie eine kurze Erläuterung zum Berufswunsch gegeben werden.

## **STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK**

Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Teilen:

1. Eignungsfeststellung *Elementare Musik* und 2. Eignungsfeststellung *Instrument/Gesang*

### **Elementare Musik**

Allgemeine Voraussetzungen:

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz (z.B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, und/oder Pantomime) sowie Vorkenntnisse auf einem Instrument/ der Stimme erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. Eine Präsentation mit Musik und Bewegung von ca. 3-4 Minuten Dauer (Stimme/Instrument/Requisite(n) können hinzugenommen werden);
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema\*;
3. ein Liedvortrag (Volkslied, Chanson, Song) mit eigener Begleitung;
4. Teilnahme an einem Ensembleunterricht mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Dieser Ensembleteil beinhaltet Aufgabenstellungen aus dem Bereich Rhythmus, Stimmimprovisation und Kontaktübungen mit Partner und Gruppe. Die gestellten Aufgaben sind von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuvollziehen, zu variieren und z. T. improvisatorisch zu gestalten. \*\*

### **Instrument/Gesang**

1. Prüfung im angegebenen Hauptinstrument/Gesang nach den Angaben der jeweiligen Instrumente/Stimme diese Ordnung. Die Prüfungskommission berücksichtigt das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

\*Das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

\*\* Zur Eignungsprüfung ist geeignete Bewegungskleidung zu tragen.

Eine genaue Information über den Prüfungsablauf sowie Praxisbeispiele für die Aufgabenstellungen werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung zugesandt.

## **STUDIENRICHTUNG ELEMENTARES MUSIK- UND TANZTHEATER**

### ***Allgemeine Voraussetzungen***

Es werden Vorerfahrungen im Laientheaterspiel (z., B. Schule /Laienspielgruppe/ Theaterworkshops), im Tanz (z.B.: Ballett, Modern Dance, Jazz, Musical, Rhythmische Gymnastik, Bewegungs-/Tanztheater, Pantomime) und im Gesang erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. Auswendiger Vortrag und -spiel eines gestellten Textes\*;
2. Erarbeitung eines vorbereiteten selbst gewählten Stückes der Bewerberin/des Bewerbers mit einer Gruppe der Eignungsprüfungsteilnehmenden. z.B.
  - Tanz oder Tanzszene
  - Rhythmisches Sprechstück oder Sprachspiel
  - Spiellied oder Spielszene (Einstudierung und Präsentation max. 15 Min.);
3. ein Liedvortrag (Volkslied, Chanson, Muscilliteratur), eine Begleitung wird gestellt (Playbacks sind nicht gestattet). Die Klaviernoten (keine Leadsheets oder Harmonieschemata) sind in zweifacher Ausfertigung 14 Tage vor der Prüfung zuzuschicken.
4. Präsentation einer vorbereiteten, selbstgestalteten Bewegungs-/Tanzstudie zu einem frei gewähltem Thema. Die Studie kann mit oder ohne Musik gestaltet werden und/oder andere Inspirationen (Text, Bild, Objekt etc.) einbeziehen. Dauer: mindestens drei bis maximal fünf Minuten.

5. Teilnahme an einem Ensembleunterricht mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Dieser Ensembleteil beinhaltet ein angeleitetes Bewegungstraining, sowie Aufgabenstellungen aus dem Bereich Rhythmus, Stimmimprovisation und Kontaktübungen mit Partner und Gruppe. Die gestellten Aufgaben sind von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuvollziehen, zu variieren und z. T. improvisatorisch zu gestalten.

\* Der Text wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

\*\* zur Eignungsprüfung ist ein geeigneter Tanzdress (modern) zu tragen,

Eine genaue Information über den Prüfungsablauf sowie Praxisbeispiele für die Aufgabenstellungen werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung zugesandt.

### ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH „MUSIKTHEORIE“ (KLASSISCHE AUSBILDUNG)

- (1) Nachweis der Kenntnisse in der „Allgemeinen Musiklehre“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) Gehörbildung: Nachweis über grundlegende Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster abzubilden.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)
4. Kadenzelle Harmonik
5. Rhythmus

Sowohl für die *Allgemeine Musiklehre* als auch für die *Gehörbildung* gilt, dass in Einzelfällen auf Antrag eine ergänzende mündliche Prüfung absolviert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

### ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH „MUSIKTHEORIE“ (KMP UND POPULARMUSIK)

- (1) Nachweis über Kenntnisse in der „Allgemeinen Musiklehre“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation in Violin- und Bassschlüssel, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. Transposition
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) Gehörbildung: Nachweis über grundlegende Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster abzubilden.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)
4. Kadenzelle Harmonik
5. Rhythmus

Sowohl für die *Allgemeine Musiklehre* als auch für die *Gehörbildung* gilt, dass in Einzelfällen auf Antrag eine ergänzende mündliche Prüfung absolviert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

## ANFORDERUNGEN FÜR DAS NEBENFACH INSTRUMENT/GESANG

- Gute Grundkenntnisse der technischen Beherrschung des Instruments/der Stimme sind nachzuweisen.
- Vortrag zweier leichter Instrumentalstücke/Vokalstücke aus der Literatur verschiedener Epochen einschließlich der Populärmusik.
- Pianisten haben die Wahl zwischen einem Zweitinstrument und dem Nebenfach "Patternspiel". Die Einstufungsprüfung hierzu besteht aus dem Vortrag eines leichten Musikstückes freier Wahl aus dem Bereich Jazz/Pop/Rock/Funk/Soul, etc. und der ad hoc Wiedergabe einiger leichter Jazz-Patterns, welche der Kandidatin/dem Kandidaten in der Prüfung ausgehändigt werden.
- Für alle Studierenden der Studienrichtung *Populärmusik* (eine Ausnahme bildet das Hauptfach Popvocals) ist das Fach *Popvocals* in den ersten beiden Studienjahren ein Pflichtfach und kann daher nicht als Nebenfach gewählt werden.

## STUDIENBERATUNG

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung die Möglichkeit der Studienberatung an der Musikhochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 03.02.2016.

Münster, den 18.04.2016

Die Rektorin



i.V. Dr. Marianne Ravenstein  
(Prorektorin für Lehre und  
studentische Angelegenheiten)

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.04.2016

Die Rektorin



i.V. Dr. Marianne Ravenstein  
(Prorektorin für Lehre und  
studentische Angelegenheiten)

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 13. April 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat sich die Hochschulwahlversammlung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1**

**Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Leitung**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes<sup>1</sup> sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.
- (3) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

**§ 2**

**Aufgabe**

Die Hochschulwahlversammlung ist zuständig für die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität.

<sup>1</sup> § 21 Abs. 3 Satz 2 HG lautet: Die Grundordnung regelt, dass entweder 1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass 2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. - Die Grundordnung der WWU regelt in Art. 7 Sätze 1 und 2: Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe.



### **§ 3**

#### **Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wird zu ihren Sitzungen von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2012<sup>2</sup> findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

### **§ 4**

#### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Hochschulwahlversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen zur Wahl bzw. Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten zur Ausübung ihres Stimmrechts unterschiedliche Stimmzettel, deren Merkmal eine Unterscheidung des Entsendegremiums ermöglicht.
- (5) Abstimmungen zu Beschlüssen und zur Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

<sup>2</sup> § 10 Abs. 2 GO Senat lautet: Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muss auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 dies verlangt.

- (6) Protokolle der Hochschulwahlversammlung können in der darauffolgenden Sitzung durch Abstimmung oder im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail genehmigt werden. Erfolgt innerhalb einer von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden festgelegten Frist kein Widerspruch gegen das Umlaufverfahren, so kommt die Genehmigung mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

## **§ 5**

### **Vorstellung, Befragung und Aussprache**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung gibt der/dem/den von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerber/Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und zur Erläuterung ihrer Vorstellungen zur Amtsführung. Die Vorstellung und Erläuterung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung können die Bewerberinnen und Bewerber von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden.
- (3) Die Vorstellung und Befragung erfolgt in Abwesenheit der jeweils anderen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Im Anschluss erfolgt eine Aussprache unter den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift**

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind einschließlich der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit für die Vorstellung ausgeschlossen werden. Die Begründung, Beratung und Entscheidung über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.
- (3) Die auf die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber bezogene Befragung und Aussprache erfolgen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Befragung und Aussprache nach innen und außen verpflichtet.
- (4) Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung bzw. im Umlaufverfahren zu genehmigen.

**§ 7****Wahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Wahl der Rektoratsmitglieder wird in öffentlicher Sitzung durch Abgabe der Stimmzettel geheim und bei mehreren zu besetzenden Ämtern in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt.
- (3) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen. Wird die erforderliche Mehrheit auch in einem dritten Wahlgang nicht erreicht, geht das Verfahren an die Findungskommission zurück.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Hochschulwahlversammlung sowie der bzw. dem Gewählten mit.
- (5) Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin oder des (designierten) Rektors.
- (6) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der (designierten) Rektorin oder mit dem (designierten) Rektor

**§ 8****Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt. Das betroffene Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang in nicht öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (3) Die Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

**§ 9**  
**Auslegungsfragen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung durch mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen, entscheidet die Hochschulwahlversammlung.
  
- (2) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht zwingende Rechtsvorschriften wiedergibt, im Einzelfall abgewichen werden, es sei denn, dass mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung der Abweichung widersprechen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 7. April 2016 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.04.2016.

Münster, den 13. April 2016

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

(Prorektorin für Lehre und studentische Angelegenheiten)

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. April 2016

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

(Prorektorin für Lehre und studentische Angelegenheiten)

---

## Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 22. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

### Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom (AB Uni 2015/6) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

„Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

Wahlkreis I      Germanistisches Institut

Wahlkreis II     Englisch Seminar

Wahlkreis III    Romanisches Seminar

Wahlkreis IV    Institut für Niederländische Philologie

Institut für Nordische Philologie  
Institut für Allgemeine Sprachwissenschaft  
Slavisch-Baltisches Seminar  
Institut für Ägyptologie und Koptologie  
Institut für Arabistik und Islamwissenschaft  
Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde  
Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft  
Institut für Sinologie und Ostasienkunde  
Institut für Jüdische Studien

Die acht Sitze im Fachbereichsrat werden wie folgt verteilt:

Wahlkreis I: zwei Sitze

Wahlkreis II: zwei Sitze

Wahlkreis III: zwei Sitze

Wahlkreis IV: zwei Sitze.“

2. In § 6 Abs. 1 lit. b) wird nach „Nordische Philologie“ eingefügt „Jüdische Studien, Islamische Theologie, Islamische Religionslehre.“
3. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt. Die Bekanntmachung erstreckt sich neben der Listenbezeichnung auf folgende Angaben: Mitgliedergruppe (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerberinnen/Bewerbern Name, Vorname und Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich (gegebenenfalls Wahlkreis); sofern im eingereichten Wahlvorschlag enthalten ferner die Angabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder dass sie/er unabhängig ist.“

4. § 18 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen /Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Das Rektorat kann für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden beschließen, dass der Stimmzettel weitere Angaben enthält.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„(1) Das Rektorat kann bestimmen, dass in der Gruppe der Studierenden nach Maßgabe einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität abweichend von § 19 eine Urnenwahl durchgeführt wird. Sie findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Universität Münster statt. An die Stelle des Wahlzeitraums gemäß § 15 Abs. 2 tritt der Wahlzeitraum gemäß der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft; dies gilt nicht, soweit nach dieser Wahlordnung die Bestimmung von Fristen und Terminen an den Wahlzeitraum anknüpft.

(2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

(3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft.“

6. § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Soweit gemäß § 19 a eine Urnenwahl stattfindet, finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten die die Stimmabgabe regelnden Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.“
7. In § 21 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „Sofern die Wahl in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl durchgeführt wird, finden Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 bis 6 keine Anwendung.
8. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird nach „zurückgesandten Wahlunterlagen“ ersetzt durch „eingegangenen Stimmzettel und Wahlbriefe“.
9. Nach § 26 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„7. Abschnitt: Mitgliederinitiative auf Ebene des Fachbereichs

#### § 27 Mitgliederinitiative

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ des Fachbereichs über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der WWU). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung

beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde.

- (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 50 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe des Fachbereichs unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Dekanat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Fachbereichsrat wird über die Initiative und deren Behandlung durch den Vorsitzenden des Organs berichtet.“

10. Der bisherige 7. Abschnitt wird zum 8. Abschnitt; die bisherigen §§ 27-29 werden zu §§ 28-30.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. April 2016.

Münster, den 22. April 2016

Die Rektorin  
In Vertretung

Dr. Marianne Ravenstein

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2016

Die Rektorin  
In Vertretung

Dr. Marianne Ravenstein

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002  
vom 18. Juli 2014 und der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat  
vom 24. April 2015  
vom 22. April 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. April 2015 (AB Uni 2015/6) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt.  
Die Bekanntmachung erstreckt sich auf folgende Angaben:  
Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerberinnen /Bewerber die Namen und Vornamen und Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich; sofern im eingereichten Wahlvorschlag enthalten ferner die Angabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder dass sie/er unabhängig ist.“
2. § 16 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen /Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Das Rektorat kann für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden beschließen, dass der Stimmzettel weitere Angaben enthält.“
3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:
 

„(1) Das Rektorat kann bestimmen, dass in der Gruppe der Studierenden nach Maßgabe einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität abweichend von § 17 eine Urnenwahl durchgeführt wird. Sie findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Universität Münster innerhalb des von der Studierendenschaft für diese Wahlen bestimmten Zeitraums statt. An die Stelle des Wahlzeitraums gemäß § 13 Abs. 2 tritt in diesem Fall der Wahlzeitraum gemäß der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft; dies gilt nicht, soweit nach dieser Wahlordnung die Bestimmung von Fristen und Terminen an den Wahlzeitraum anknüpft.

(2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.



(3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. “

4. § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Soweit gemäß § 17 a eine Urnenwahl stattfindet, finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten die die Stimmabgabe regelnden Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.“
5. In § 19 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „Sofern die Wahl in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl durchgeführt wird, finden Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 bis 6 keine Anwendung.“
6. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird nach „zurückgesandten Wahlunterlagen“ ersetzt durch „eingegangenen Stimmzettel und Wahlbriefe“.
7. Nach § 24 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„7. Abschnitt: Mitgliederinitiative auf Zentralebene

#### § 25 Mitgliederinitiative

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der WWU). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde. Die Universität ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.
  - (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder der Universität benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Universität oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Universität unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 25 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind unzulässig.
  - (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Universität erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Senat wird über die Initiative und deren Behandlung durch den Vorsitzenden des Organs berichtet.“
8. Der bisherige 7. Abschnitt wird zum 8. Abschnitt; die bisherigen §§ 25-27 werden zu §§ 26-28.

## Artikel II

Die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 24. April 2015 (AB Uni 2015/6) wird wie folgt geändert: In Artikel I wird „für die Fachbereichsräte“ ersetzt durch „für den Senat“.

## Artikel III

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. April 2016.

Münster, den 22. April 2016

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2016

Die Rektorin  
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein